



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

**Az.: RPK17-0513.2-2/7/108**

Cteam Consulting und Anlagenbau GmbH

Im Stocken 6

88444 Ummendorf

Karlsruhe 13.03.2024

Name Katharina Lösch

Durchwahl +49 721 926 7702

Aktenzeichen RPK17-0513.2-2/7/108

(Bitte bei Antwort angeben)

 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden - Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/Freiburg; Planfeststellungsbeschluss vom 28.06.2022; Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-E/92a; Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Wiedereinleitung im Rahmen der Neubauarbeiten von Mastanlagen Maststandorte Nr. Nr. 567A, 565A, 563A, 562A und 561A

Hier: Feststellen über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die zweite Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27.04.2023, zuletzt geändert durch Bescheid vom 01.02.2024 wird gemäß §§ 5, 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## **Begründung**

### **I.**

Die TransnetBW GmbH plant im Bereich der Gemarkung Forchheim im Kreis Karlsruhe den Neubau des Maststandortes Nr. 567A der 380-kV-Leitung Kühmoos-Daxlanden. Zugrunde liegt das planfestgestellte Vorhaben „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden - Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/Freiburg“ Planfeststellungsbeschluss vom 28.06.2022; Az.: 17-0513.2-E/92 / 17-0513.2-E/92a. Die Planung der Arbeiten erfolgt durch die Fa. Cteam Consulting & Anlagenbau GmbH, Im Stocken 6, 88444 Ummendorf (Antragstellerin). Für die Erstellung der unterirdischen Mastfundamente sind Gründungsarbeiten in geschlossener Bauweise erforderlich (Bohrpfähle). Die geplanten Sohlen der erforderlichen Baugruben für die vier Fundamentköpfe liegen gemäß den vorliegenden Unterlagen bei ca. 1,6 m unter der derzeitigen Geländeoberfläche. Unter Zugrundelegung der vorausgegangenen Baugrunduntersuchungen ist eine Wasserhaltung erforderlich.

Mit Bescheid vom 27.04.2023 erteilte die Planfeststellungsbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserhaltung an den Maststandorten 567A, 565A, 563A, 562A und 561A (Az.: RPK17-0513.2-2/7/20). Aufgrund einer Bauzeitenverlängerung im Bereich des Mastes Nr. 567A wurde die ursprünglich genehmigte Menge von 50.585 m<sup>3</sup> bereits im Dezember 2023 erreicht und die Wasserhaltung unterbrochen. Im weiteren Verlauf sollen die Bauarbeiten um ca. 4 Wochen verlängert werden, so dass voraussichtlich im Rahmen der Wasserhaltungsmaßnahmen ca. 180.462 m<sup>3</sup> aus dem Grundwasserleiter entnommen werden müssen.

Mit Schreiben vom 21.12.2023 beantragte die Antragstellerin deshalb eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Maststandorte 567A sowie 565A. Mit Änderungsbescheid vom 01.02.2024, Az.: RPK17-0513.2-2/7/100, erteilte die Planfeststellungsbehörde eine Teilgenehmigung, bestehend aus den beantragten vollumfänglichen Änderungen für die Wasserhaltung am Maststandort 565A und am Maststandort 567A lediglich bis zu einer maximalen Entnahmemenge von 99.999 m<sup>3</sup>. Für die Einleitung weiterer 80.463 m<sup>3</sup> wurde die Entscheidung bis zur Vorlage eines Gutachtens zur UVP-Vorprüfung aufgeschoben.

Neben ihrem Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis reichte die Antragstellerin am 08.02.2024 ein Gutachten „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG“ vor.

Mit Schreiben vom 08.03.2024 (E-Mail) nahm die zuständige untere Wasserbehörde (Landratsamt Karlsruhe) Stellung zum Gutachten. Darin äußerte sie, dass die von der Antragstellerin genannten Grundwassermessstellen 129/260-0 und 145/260-3 in mehr als 3 km Entfernung zum Eingriffsbereich liegen und deshalb für die Ermittlung des minimalen Grundwasserstands als ungeeignet erscheinen. Es könne daher nicht geprüft werden, ob eine Absenkung unter den ermittelten Grundwasserstand erfolge und ob dadurch negative Auswirkungen auf die umliegende Bebauung zu erwarten sind. Die in Bezug genommenen Angaben aus dem Erläuterungsbericht lägen der unteren Wasserrechtsbehörde nicht vor. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestünden keine Bedenken.

Die Berechnungen ergeben sich aus Anlage 5.1 zum Erläuterungsbericht vom 21.12.2023. Gemäß den Angaben im Text des Erläuterungsberichts wurden die Berechnungen für die geplanten geschlossenen Wasserhaltungen mit dem Programm DRAWDOWN der Fa. GGU durchgeführt. Die Berechnungen erfolgen standortspezifisch entsprechend den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung mit der Annahme eines freien bzw. gespannten Grundwasserspiegels. Ferner wird mit einem Zuschlag für unvollkommene Brunnen gerechnet, da die stauende Sohlschicht nicht erreicht wird.

Die Berechnungsergebnisse lauten:

#### Berechnung einer Mehrbrunnenanlage

=====

Mast Nr.: 567A

#### Eingabedaten

BGS = Baugrubensohle

GW = Ruhe-Grundwasserspiegel)

Länge a der Baugrube = 21.57 m

Breite b der Baugrube = 21.57 m

Abstand der Brunnen vom Baugrubenrand = 1.00 m

Strecke H (= OK GW bis UK Filter) = 2.99 m

Tiefe t der Baugrube unter GW = 0.59 m

Absenkung unter Baugrubensohle z = 0.50 m

k-Wert = 5.000E-3 m/s

#### ERGEBNISSE

Wassermenge Q(beh) = 0.0418 m<sup>3</sup>/s = 150.57 m<sup>3</sup>/h

Faktor  $\alpha$  = 1.10 für Q(beh) =  $\alpha \cdot Q$

Faktor  $\beta$  = 1.20 für unvollkommene Brunnen

Reichweite R = 231.2 m

nach Sichardt

Ersatzradius A = 13.30 m

A = Wurzel(Fläche)

Erforderliche benetzte Filterstrecke h' in den Brunnen = 0.88 m

Minimal vorhandene benetzte Filterstrecke h' = 1.04 m

(berechnet nach Herth/Armdts)

Mittlerer Brunnenabstand = 16.67 m

Fassungsvermögen eines Brunnens = 0.012332 m<sup>3</sup>/s = 44.395 m<sup>3</sup>/h

Brunnenanzahl = 4

Die Ergebnisse der gegenständlichen Berechnungen und deren Methoden wurden von der unteren Wasserbehörde bei der ursprünglichen Anhörung zum Änderungsantrag der Antragstellerin nicht in Zweifel gezogen oder anderweitig problematisiert.

Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken im Hinblick auf die UVP-Studie der Antragstellerin geäußert.

Im Übrigen wird auf die bei den Akten befindlichen Antragsunterlagen verwiesen.

## II.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass von dem Vor-

haben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, sodass gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein solches, für das nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht vorgesehen ist. Diese wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Das Vorhaben ist weder nach seiner Art (1.) noch nach seinem Standort (2.) geeignet, erhebliche nachteilige Umweltwirkungen (3.) zu verursachen.

1.

Die baulichen Maßnahmen des Vorhabens umfassen die Tiefgründung mittels Großbohrpfählen sowie das Ausheben von vier temporären Baugruben zur Herstellung der Fundamentköpfe. Die beantragte Wasserhaltung umfasst die Anlage von Baugruben, die bis unter den Grundwasserspiegel ausgehoben werden, sodass eine geschlossene Grundwasserhaltung über Scherkraftbrunnen erforderlich ist. Die Brunnen erfolgen als verrohrte Greiferbohrungen DN 800 mm bis in ca. 4 m unter Gelände. Der Ringraum zwischen Bohrung und Filterrohr wird mit einem auf die angetroffenen Bodenschichten angepassten Filterkies verfüllt. Es werden keine bleibenden Bauwerke errichtet. Nach Ende der Wasserhaltung werden die Brunnen rückgebaut. Dabei werden die Filterrohre zurückgezogen und die Baugrube wieder mit autochthonem Material aufgefüllt sowie die ursprüngliche Deckschicht wieder eingebracht.

Aufgrund der Maßnahme wurde im Umfeld der Brunnen die Absenkung des Grundwasserspiegels rechnerisch bis in ca. 231 m Entfernung abgeschätzt.

Im Rahmen des vorliegenden Eingriffes, wird das Grundwasser des quartären Porengrundwasserleiters bei Forchheim temporär zur Freihaltung der geplanten Baugruben gefördert. Zu diesem Zweck wird über die Filterstrecken der Brunnen mittels Unterwasserpumpen das zuströmende Grundwasser gefördert und dem nördlich gelegenen Gewässer, dem Alten Federbach, zugeführt. Das Grundwasser des Grundwasserleiters ist im Bereich der geplanten Brunnen ungespannt, das Potential des Wasserspiegels liegt bei MW-Verhältnissen ca. 1,01 m unter Gelände. Es fließt im Bereich

der Brunnen in nordwestliche Richtung ab. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserleiters wird als sehr gut eingeschätzt.

Für diese Maßnahme wird keine Fläche neuversiegelt. Eine Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffe wird dabei durch geeignete Maßnahmen minimiert. Fauna ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Die beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten rekultiviert.

Umweltrelevante Abfallstoffe fallen nicht an.

Die verwendeten Materialien entsprechen den gesetzlichen Standards und relevanten Prüfnormen.

Störfälle der elektrischen Unterwasserpumpen werden von der Antragstellerin als äußerst unwahrscheinlich bewertet.

2.

Der Vorhabenbereich liegt in einem Gebiet, das ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird im Oberrheingraben. Es handelt sich um ein sehr grundwasserreiches Gebiet. Das relativ oberflächennahe Porengrundwasser erfüllt die jüngsten quartären Kiesschichten (Oberer Grundwasserleiter = Obere kiesig-sandige Abfolge / Ortenau-Formation Oben). Die Ortenau-Formation Oben, die aus meist stark sandigen, teilweise schwach steinigen Kiesen überwiegend alpiner Herkunft bestehen, wurde während der letzten Eiszeit (Würmglazial) abgelagert. Das Einzugs- bzw. Neubildungsgebiet des Kiesaquifers (Grundwasserleiter) erstreckt sich ausreichend weit nach Südosten in Richtung Vorbergzone. Der Grundwasserzustrom und die Grundwasserneubildung betragen ein Vielfaches der geplanten Entnahme, so dass eine Überbewirtschaftung des Grundwasservorkommens ausgeschlossen werden kann. Der Maststandort befindet sich in der Zone III und IIIA des Wasserschutzgebiets „Stadt Karlsruhe, Kastenwört“.

Ca. 50 m westlich und ca. 55 m nördlich des Standortes befindet sich das FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“.

Naturschutzgebiete sind nicht betroffen, da das Vorhaben in keinem Naturschutzgebiet liegt und sich auch in der weiteren Umgebung keine Naturschutzgebiete befinden. Ca. 70 m südwestlich und 115 m nordöstlich befindet sich das Waldschutzgebiet „Sukzession bei Forchheim“. Weiterhin befindet sich ca. 45 m bis 100 m nordwestlich das Waldschutzgebiet „Mischwald NO Dammfeldsiedlung“ und in ca. 190 m nördlich das Waldschutzgebiet „Feuchtwald N Forchheim“.

Der Standort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Rheinniederung zwischen Insel Aubügel und Neuburgweier“. Ca. 120 m nördlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue“. Aufgrund der zeitlich begrenzten Maßnahme sind jedoch keine Auswirkungen auf die Schutzgüter, hier insbesondere Gewässerkomplexe und Feuchtwiesen, zu erwarten.

Der Standort befindet sich in ca. 15 m Entfernung zum Offenlandbiotop „Magerrasen W Forchheim im 'Altrheingewann“.

Weitere umweltsensible Bereiche sind nicht betroffen.

3.

Vom Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten.

Insbesondere findet keine Absenkung unter den ermittelten Niedrigwasserstand statt, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf die umliegenden Verkehrswege und Gebäude oder grundwasserabhängigen Biotope zu befürchten sind.

Grenzüberschreitende Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Das voraussichtliche Ausmaß der Grundwasserabsenkung beschränkt sich auf die lokalen hydraulischen Wirkungen auf den Grundwasserspiegel. Aufgrund des guten Zustands des Grundwasserleiters sind nachteilige Auswirkungen auf die Quantität und Qualität des Grundwasserleiters nicht zu erwarten. Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung werden als völlig umkehrbar beschrieben, da nach Beendigung der Grundwasserhaltung ein Wiederanstieg des Grundwasserspiegels auf den Regionalen Grundwasserspiegel binnen weniger Tage zu erwarten ist.

Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ist nicht gegeben. Minderungsmaßnahmen sind weder vorgesehen noch erforderlich.

Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach §§ 22 ff. Umweltverwaltungsgesetz beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, zugänglich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dieses Schreiben wird am öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

gez. Katharina Lösch

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[24-01SFT\\_17-01K: Planfeststellung \(pdf, 559 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.